



## Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk

Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006  
mit Änderung vom 3. September 2008

### 1. Geltungsbereich<sup>1</sup>

Die Förderbedingungen EB gelten:

- für Bezügerinnen und Bezüger, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt;
- bei Lieferung von elektrischer Energie zu den Tarifen B und C;
- bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen NNB und NNC.

### 2. Förderbedingungen

Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Bezügerin oder der Bezüger nachweist, dass sie oder er die Energie effizient einsetzt und eine der nachfolgenden Vorschriften erfüllt:

- § 13a Abs. 2 Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (LS 730.1);
- Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 8. Oktober 1999 (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71);
- Art. 9 CO<sub>2</sub>-Gesetz.

Der Stadtrat erlässt Ausführungsvorschriften für die Erfüllung der Förderbedingungen und die Kontrolle. Er kann andere, gleichwertige Förderbedingungen als Voraussetzung für die Gewährung des Effizienzbonus festlegen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus besteht nicht.

### 3. Verfahrensbestimmungen

#### 3.1. Nachweis

Das ewz gewährt den Effizienzbonus ab der nächstfolgenden Schlussabrechnung für drei Jahre, sofern die Bezügerin oder der Bezüger den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Förderbedingungen gemäss Ziffer 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Schlussabrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

<sup>1</sup> Fassung gemäss GRB vom 3. September 2008; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2009.

Der schriftliche Nachweis ist jährlich 20 Tage vor Ablauf der Jahresfrist seit dem letzten Nachweis mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz einzureichen.

### **3.2. Verfall des Effizienzbonus**

Der Effizienzbonus verfällt, wenn

- der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft oder
- die Förderbedingungen gemäss Ziffer 2 nicht erfüllt sind oder
- der Nachweis der Erfüllung der Förderbedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde oder
- die Bezügerin oder der Bezüger die Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen vereitelt oder erschwert.

### **3.3. Missbrauch**

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung des Effizienzbonus erwirkt, kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5 % zurückfordern.

### **3.4. Informationspflicht und Kontrolle**

Die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Förderbedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Förderbedingungen zu kontrollieren.

## **4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen**

### **4.1. Inkraftsetzung**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.<sup>2</sup>

### **4.2. Übergangsbestimmung**

Das ewz gewährt den Bezügerinnen und Bezüger, die vor Inkraft-Treten der Tarife A, B und C einen Energieliefervertrag mit dem ewz oder der Swisspower AG abgeschlossen haben, für die vereinbarte Vertragsdauer keinen Effizienzbonus.

---

<sup>2</sup> Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.



## **Förderbeiträge für energieeffiziente Kundinnen und Kunden der Tarife NNB und NNC**

Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008

1. Wer die Voraussetzungen gemäss den Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk, in der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 3. September 2008 erfüllt, erhält einen Effizienzbonus.
2. Der Effizienzbonus beträgt:
  - beim Tarif NNB 15 Prozent der Tarifpreise für die bezogene Wirkenergie, die gemessene Leistung und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich,
  - beim Tarif NNC 20 Prozent der Tarifpreise für die bezogene Wirkenergie, die gemessene Leistung und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.